

Erweiterte Kollektivlizenz: Anfrage an ProLitteris zur Lizenzerteilung

1 Nutzer: Angaben zur Person, die Werke verwenden will

Name der Person/Organisation	
Adresse, Postleitzahl, Ort	
Zuständige Person und Kontaktangaben	

2 Werke: Angaben zu den Werken, die verwendet werden sollen

Anzahl Werke (exakt oder geschätzt)	
Werkkategorien ¹	☐ Bilder: Kunstwerke (insb. bildende Kunst und Kunstfotografie) ☐ Bilder: Fotografien (ohne Kunstfotografie) ☐ Bilder: Sonstige: ☐ Texte: Fiktional – Belletristik etc. ☐ Texte: Nicht-fiktional – Wissenschaft, Bildung, Special Interest ☐ Texte: Journalismus, Medien ☐ Texte: Sonstiges: ☐ Andere:
Veröffentlichung, soweit bekannt	
Art der Werke und weitere Hinweise	
Belegenheit der Werke	☐ Bestand in Bibliothek, Archiv, Sammlung, anderer Gedächtnisinstitution (öffentlich zugänglich), nämlich ☐ Ausserhalb des Bestandes einer öffentlich zugänglichen Gedächtnisinstitution, nämlich
Budget und Finanzierung	

3 Angaben zur beabsichtigten Verwendung der Werke («Rechte»)

Verwendungen (Art. 10 ff. URG)	☐ Offline: Vervielfältigung und Verbreitung ☐ Online: Zugänglichmachen insb. im Internet ☐ Wahrnehmbar machen: Aufführen, Vorführen, Vortragen etc. ☐ Senden: Nutzung in Radio- oder TV-Programm ☐ Andere:
Ort der Verwendung	☐ Verlag/Produzent: ☐ Website/App: ☐ Lokal, Ort: ☐ Radio-/TV-Programm ☐ Sonstiges:
Bemerkungen zur Verwendung, z.B. entgeltlich oder unentgeltlich, Zielgruppe und Ziele	
Dokumentation, Beilagen	

Es gilt die Datenschutzerklärung von ProLitteris, www.prolitteris.ch/privacy.

Ausgefülltes Formular an ekl@prolitteris.ch oder ProLitteris, Postfach 205, 8024 Zürich zu retournieren.

Datum:

¹ Die Werkkategorie «Text» versteht sich mit oder ohne Bilder.

Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz (URG)

2a. Kapitel: Erweiterte Kollektivlizenzen

Art. 43a URG

¹ Eine Verwertungsgesellschaft kann für die Verwendung einer grösseren Anzahl veröffentlichter Werke und geschützter Leistungen die ausschliesslichen Rechte, für deren Verwertung sie nicht der Bewilligungspflicht von Artikel 41 untersteht, auch für Rechtsinhaber und -inhaberinnen wahrnehmen, die nicht von ihr vertreten werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die lizenzierte Verwendung beeinträchtigt nicht die normale Verwertung von geschützten Werken und geschützten Leistungen.
- b. Die Verwertungsgesellschaft vertritt im Anwendungsbereich der Lizenz eine massgebende Anzahl von Rechtsinhabern und -inhaberinnen.

² Werke, die sich in Beständen öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Archive oder anderer Gedächtnisinstitutionen befinden, gelten als veröffentlicht im Sinne von Absatz 1.

³ Die Verwertungsgesellschaften machen die erweiterten Kollektivlizenzen vor deren Inkrafttreten in geeigneter Weise, insbesondere durch Veröffentlichung an leicht zugänglicher und auffindbarer Stelle, bekannt.

⁴ Rechtsinhaber und -inhaberinnen und Inhaber und Inhaberinnen einer ausschliesslichen Lizenz können von der Verwertungsgesellschaft, die eine erweiterte Kollektivlizenz erteilt, verlangen, dass ihre Rechte von einer bestimmten Kollektivlizenz ausgenommen werden; die Anwendbarkeit dieser Kollektivlizenz auf die betreffenden geschützten Werke oder die betreffenden geschützten Leistungen endet mit dem Zugang der Ausnahmeerklärung.

⁵ Auf erweiterte Kollektivlizenzen finden weder die Vorschriften über die Tarife (Art. 46 und 47) noch die Vorschriften über die Aufsicht über die Tarife (Art. 55–60) Anwendung; hingegen sind Erlöse aus diesen Verwertungen nach den Grundsätzen von Artikel 49 zu verteilen. Die Verwertung aufgrund des vorliegenden Artikels untersteht der Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht (Art. 50) und der Aufsicht über die Geschäftsführung (Art. 52–54).

Voraussetzungen der Lizenzerteilung (ProLitteris intern – nicht ausfüllen)

Voraussetzung		Bemerkungen
1	Grössere Anzahl Werke	
2	Veröffentlichte Werke	
3	ProLitteris zuständig (Text, Bild)	
4	ProLitteris repräsentativ (Rechte)	
5	Normale Verwertung nicht verletzt	
6	Ggf. Recherche zwecklos/unzumutbar	